

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per Email  
Laut Verteiler

Heike Seidel  
[Heike.Seidel@stk.landsh.de](mailto:Heike.Seidel@stk.landsh.de)  
Telefon: 0431 988-3076  
Telefax: 0431 988-611-3076

24. März 2021

## **Anrechnung von Arbeitszeit bei Impfterminen, Schnelltests und Selbsttests; Aktualisierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemielage besteht unverändert nicht nur ein allgemein öffentliches, sondern darüber hinaus auch ein erhebliches dienstliches Interesse des Arbeitgebers/Dienstherrn an der schnellstmöglichen Impfung der Beschäftigten mit einer **berufsbedingt** erhöhten Infektionsgefährdung nach der in der Corona-Impfverordnung festgelegten Priorisierung. Maßgeblich ist insoweit die Zugehörigkeit zu einer der darin ausdrücklich genannten Berufsgruppen.

### **Für Beschäftigte mit einer berufsbedingt erhöhten Infektionsgefährdung gilt Folgendes:**

Die Wahrnehmung des Impftermins ist grundsätzlich keine Arbeitszeit. Soweit erforderlich ist die Gewährung von Dienstbefreiung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit vom Dienst nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Sonderurlaubsverordnung beziehungsweise Arbeitsbefreiung nach § 29 Absatz 1 f) des Tarifvertrags der Länder sinngemäß möglich, wenn der Impftermin in der zum Beispiel durch Dienst- oder Schichtplan festgelegten Dienst-/Arbeitszeit oder in der Kernzeit nach den Gleitzeitregelungen liegt, nicht jedoch bei variabler Arbeitszeit. Für die Impfhandlung selbst sowie für die Wege zwischen Dienstort und Ort der Impfhandlung besteht **wegen des dienstlichen Interesses an der Wahrnehmung des Impftermins** Dienstunfallschutz bzw. gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Dies findet aus Fürsorgegründen auch auf **Beschäftigte mit vorrangiger Impfberechtigung aus individuellen Gründen** entsprechend Anwendung.

Sofern für Schnelltests Terminvorgaben gemacht werden, kann ebenso entsprechend verfahren werden.

In der Liste zur Impfstrategie nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes sind unter anderem Polizistinnen und Polizisten, Lehrkräfte, Feuerwehrleute und auch Leitungsfunktionen verschiedenen priorisierten Gruppen zugewiesen. **Da in der Vergangenheit**

**Änderungen in der Zuordnung hinsichtlich der Priorisierung seitens des Bundes vorgenommen worden sind, finden Sie die aktuelle detaillierte Aufstellung der Berufsgruppen mit einer berufsbedingt erhöhten Infektionsgefährdung unter [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de), Coronavirus-Impfverordnung.**

Soweit Schnelltests und Selbsttests **sowie auch Impfungen durch Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte** in der Dienststelle stattfinden, kann dies während der Arbeitszeit erfolgen.

Für Lehrkräfte hat das Bildungsministerium eigene Regelungen getroffen.

Mein Erlass zur Anrechnung von Arbeitszeit bei Impfterminen, Schnelltests und Selbsttests vom 17. März 2021 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet Heike Seidel